



## Reglement der Schul- und Gemeindebibliothek Matzingen

### 1. Name und Rechtsträgerschaft

Unter dem Namen „Schul- und Gemeindebibliothek“ besteht eine Institution ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Rechtsträger sind die Schulgemeinde Matzingen, vertreten durch die Schulbehörde Matzingen, für den Bereich der Schulbibliothek sowie die Politische Gemeinde Matzingen, vertreten durch den Gemeinderat Matzingen, für den Bereich der Gemeindebibliothek.

### 2. Auftrag Schulbibliothek

Die Schulbibliothek dient den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Schul- und Allgemeinbildung, Unterhaltung, Information, Freizeitgestaltung und Kulturpflege.

### 3. Auftrag Gemeindebibliothek

Die Gemeindebibliothek dient der Bevölkerung von Matzingen zur Information, Aus- und Weiterbildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Die Bibliothek nimmt in der Auswahl der angebotenen Dienstleistungen auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten Rücksicht und bietet ein breites Angebot mit unterschiedlichen Medien. Der Bestand soll durch regelmässige Erneuerung den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden.

### 4. Organisation

Die Behörden ernennen, auf Vorschlag, eine(n) Leiter(in) für die Schul- und Gemeindebibliothek (Bibliotheksleiter(in)). Diese(r) Bibliotheksleiter(in) ist einzige Ansprechperson der Behörden.

Die Behörden bezeichnen ihrerseits das zuständige Mitglied, welches Ansprechperson für Anliegen der/des Bibliotheksleiterin/s ist. In der Regel wird diese Aufgabe beim Gemeinderat dem Ressort Kultur angegliedert. Für die Schule vertritt die Ansprechperson die Interessen und ist das Bindeglied zwischen Schule und Gemeinde.

Der/Die Bibliotheksleiter(in) kann zur Erfüllung der Aufgaben weitere Personen beiziehen. Das Bibliotheksteam konstituiert sich selbst, wobei Verantwortung gegenüber den Behörden sowie Weisungsbefugnis bei dem /der Bibliotheksleiter(in) verbleibt. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Bibliotheksteams sowie weitere wichtige Festsetzungen sind den Behörden zur Kenntnis zu bringen.

### 5. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der Bibliothek stehen in erster Linie der zweckbestimmten Nutzung zur Verfügung. Die Räumlichkeiten können für andere, grundsätzlich nicht gewinnorientierte, Zwecke (Vorträge, Sitzungen etc.) genutzt werden.



## 6. Nutzung

Die Bibliothek steht allen Einwohnern in Matzingen kostenlos zur Verfügung. Einwohner aus anderen Gemeinden können abgewiesen oder zur Bezahlung einer Ausleihgebühr veranlasst werden. Die Einführung einer solchen Ausleihgebühr ist durch die Behörden zu bestätigen.

## 7. Benutzungsordnung

Der/Die Bibliotheksleiter(in) regelt den Verkehr zwischen Benutzern und Bibliothek. Die beinhaltet insbesondere die Öffnungszeiten sowie die Modalitäten der Ausleihe. Die entsprechende Nutzungsordnung ist dem Gemeinderat Matzingen zur Kenntnis zu bringen.

## 8. Abgeltung

Die Politische Gemeinde leistet der Gemeindebibliothek einen jährlichen Beitrag für Anschaffung im Bereich der Erwachsenenliteratur, Lohnkosten sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Die Schulgemeinde übernimmt einen jährlichen Betrag für:

- die Raumkosten inkl. Raumpflege und Wartung
- den Betrieb der Schulbibliothek (Kinder- und Jugendliteratur)
- den Lohn des für diesen Teil verantwortlichen Schulbibliothekars
- das Mobiliar und die Versicherungen

## 9. Legat Ferdinand Stutz

Von dem, der Bibliothek durch Herrn Ferdinand Stutz, unter Vermittlung der Politischen Gemeinde Matzingen, übergebenen Legat sind, im Sinne von Herrn Ferdinand Stutz, die Zinsen für eine jährliche kulturelle Veranstaltung (Lesung) zu verwenden. Das Kapital ist nicht anzuzehren.

## 10. Berichterstattung / Revision

Der/Die Bibliotheksleiter(in) legt den Behörden jährlich einen Bericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr vor. Dabei ist insbesondere über die Verwendung der Finanzen Aufschluss zu geben. Die Jahresrechnung wird durch die Revisoren geprüft. Ihnen ist in alle Belege Einsicht zu gewähren.